

415.215

Reglement über die Funktionszulagen für Professorinnen und Professoren der Universität

(Änderung vom 23. Juni 2014)

Der Universitätsrat beschliesst:

Das Reglement über die Funktionszulagen für Professorinnen und Professoren der Universität vom 4. Februar 2000 wird wie folgt geändert:

Instituts-
leitungen

§ 4. ¹ Die Zulage für die Vorsteherinnen und Vorsteher sowie die Direktorinnen und Direktoren von Instituten, Kliniken und weiteren Organisationseinheiten beträgt zwischen Fr. 8000 und Fr. 20 000. Die Universitätsleitung kann die Zulage auf weitere mit Leitungsfunktionen betraute Personen aufteilen.

Abs. 2–4 unverändert.

Zulagen
ad personam

§ 4 a. Die Universitätsleitung kann in begründeten Fällen weiteren Personen Zulagen für besondere Leitungsaufgaben ad personam zusprechen. Die Höhe der Zulage richtet sich nach § 4.

Art

§ 5. Es handelt sich um jährliche Zulagen, die im Sinne von § 5 Abs. 1 der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 22. Mai 1996 Bestandteile der anrechenbaren Besoldung bilden.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Auszahlung

§ 7. Die Auszahlung erfolgt in monatlichen Raten.

Anpassungen

§ 8. Die Zulagen werden entsprechend den Regelungen gemäss allgemeinem kantonalem Personalrecht den Reallohnänderungen sowie der Teuerung angepasst.

III. Schlussbestimmung

§ 9 wird aufgehoben.

Im Namen des Universitätsrates

Die Präsidentin: Der Aktuar:
Aeppli Brändli

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft ([ABl 2014-07-04](#)).